



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Mai 2025

Nummer 19

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B:</b> Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	153
103 18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	153
104 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nordkirchen	157
105 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln	159
106 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	161
107 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	161
	161
108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	161
109 Öffentliche Bekanntmachung Wasserschutzgebietsaufhebung der Stadtnetze Münster GmbH	162
110 Bekanntmachung Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	162

### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 103 18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

- der §§ 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. 2025 S. 156) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.10.2024 (BGBL. Jahrgang 2024 Teil I, Nr. 323)

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

wird verordnet:

### § 1 Abgrenzung

- (1) Für das folgende im Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 „LSG Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“ der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 09.11.1963 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.1963) liegende Flurstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben: Gemarkung Ibbenbüren Flur 75 Flurstück 75 tlw.
- (2) Die Lage des zu entlassenden Flurstückes mit ca. 0,79 ha ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung in der Karte
  - im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
    - Höhere Naturschutzbehörde - Nevinghoff 22  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt
    - Untere Naturschutzbehörde -

Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

- c) Bürgermeister  
der Stadt Ibbenbüren  
Roncallistraße 3-5  
49477 Ibbenbüren

### **§ 2 Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

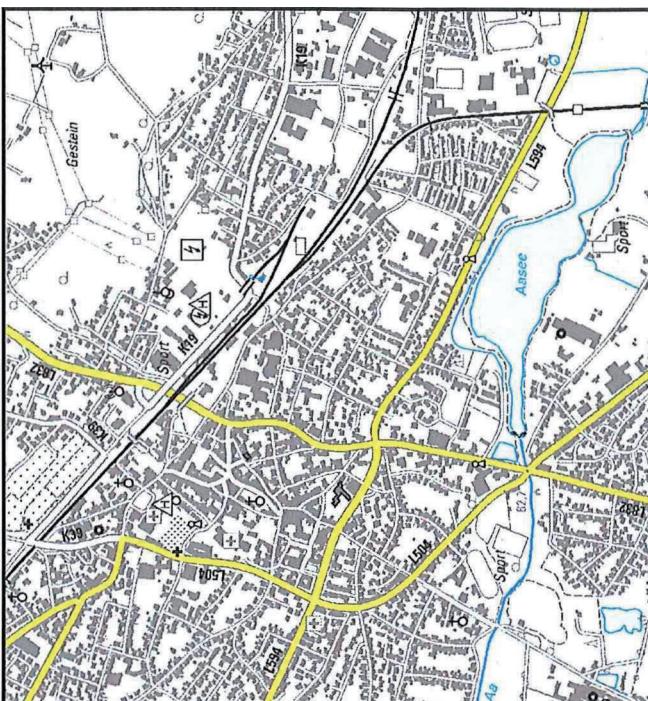
### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 28.04.2025      Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde –  
51.1-010-ST/2010.0001-LSG  
Huckberg  
Im Auftrag



Maya Poguntke



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 18  
"Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg"**

Übersichtskarte

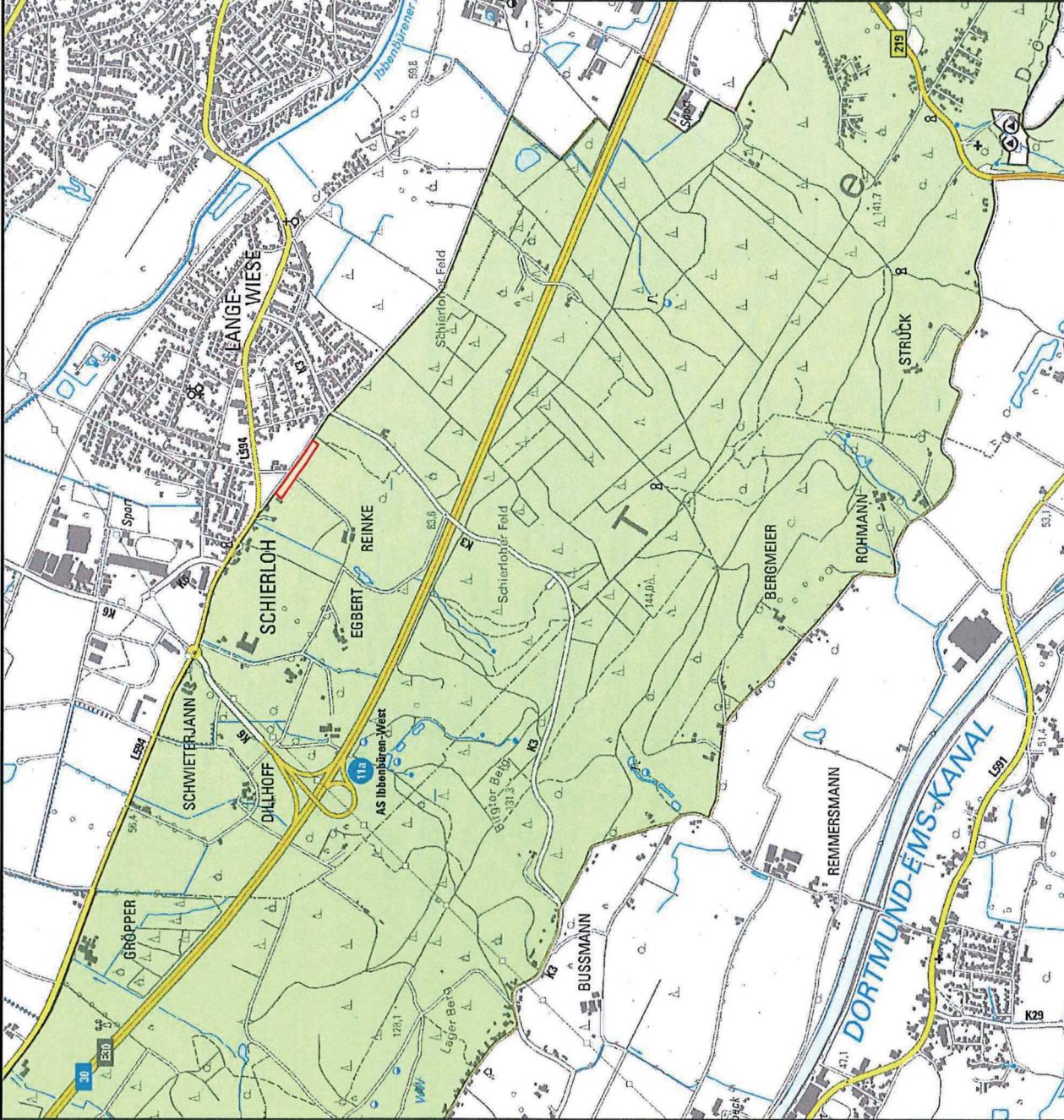
Anlage I  
zur 18. Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen  
im Landkreis Steinfurt vom 09.11.1963  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145ff.)

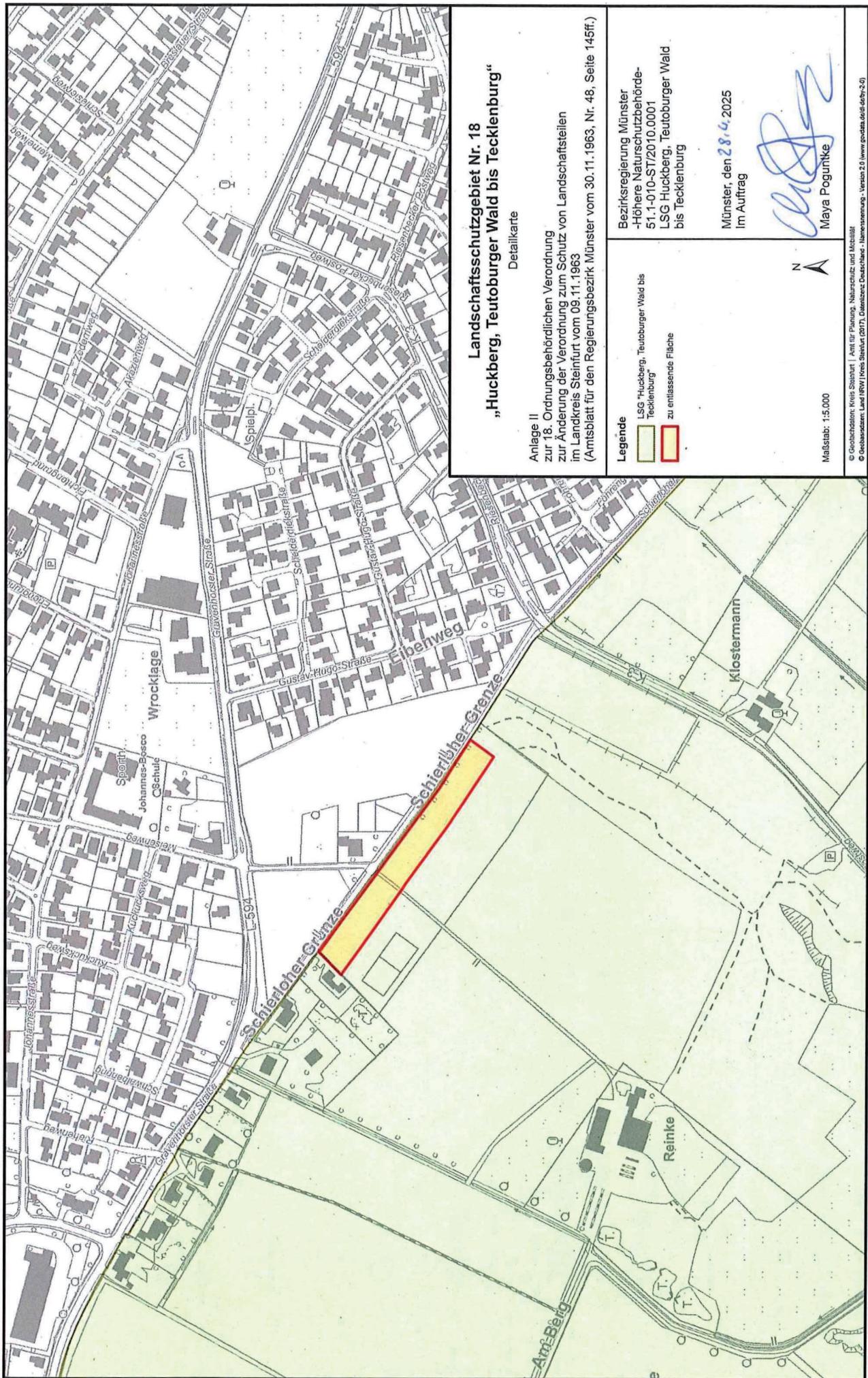
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2010.0001  
"LSG-Hückberg,  
Teutoburger Wald bis Tecklenburg"

Münster, 28.04.2025  
Im Auftrag

N

Maßstab: 1:25.000





**Landschaftsschutzgebiet Nr. 18  
„Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“**

Detailkarte

Anlage II  
zur 18. Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen  
im Landkreis Steinfurt vom 09.11.1963  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145ff.)

Bezirksregierung Münster  
-Höhere Naturschutzbehörde-  
51.1-010-ST/2010.0001  
LSG Huckberg, Teutoburger Wald  
bis Tecklenburg

Münster, den 28.6.2025  
Im Auftrag

Maßstab: 1:5.000

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt | Amt für Planung, Natur- und Umweltamt  
© Geobasisdaten: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017); Datenbasis Deutschland - Namensfindung - Version 2.0 (www.gvrdt.de/ds2v2)

**104 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nordkirchen**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nordkirchen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28.04.2025

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-216/2025.0002  
Im Auftrag  
Gez. Dr. Söbbeke

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen  
Vergabestelle**

**Zwischen dem Kreis Coesfeld,  
vertreten durch den Landrat  
und  
der Gemeinde Nordkirchen,  
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Nordkirchen wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für die Gemeinde Nordkirchen im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Nordkirchen bleibt Trägerin der Aufgaben.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld.
- (3) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe nach der VOB/A bzw. Verhandlungsvergabe nach der UVgO, Direktauftrag) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Nordkirchen.
- (4) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

**§ 2 Leistungen des Kreises Coesfeld,  
Ort der Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren der Gemeinde Nordkirchen wahr.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld erbringt insbesondere die folgenden Leistungen:
  - das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vor drucke nach TVG G NRW etc.)
  - das Ändern – sowohl Streichen als auch Ergänzen – des vorgeschlagenen Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
  - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabekanntmachung
  - die Bereitstellung der Vergabeunterlagen
  - die Entgegnahme von Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit der Gemeinde Nordkirchen)
  - das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
  - die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
  - die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z.B. Wettbewerbsregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
  - das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
  - die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
  - die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren (ohne externe juristische Beratung)
  - die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
  - die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben
- (3) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen (z.B. Dienstanweisung der Gemeinde Nordkirchen für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.
- (4) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Nordkirchen in Coesfeld durch.

**§ 3 Leistungen der Gemeinde Nordkirchen**

- (1) Die Gemeinde Nordkirchen erbringt gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld insbesondere die folgenden Leistungen:
  - die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
  - die Wahl der Vergabeart
  - das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
  - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
  - das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
  - das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmerers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren

- die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
  - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
  - die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld
  - die inhaltliche und rechnerische Prüfung (Aufstellen von Preisspiegeln) und Wertung der Angebote einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc. sowie deren Nachforderung
  - die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags
  - die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
  - die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
  - die Information der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben nach der VOB/A bzw. Verhandlungsvergaben nach der UVgO)
  - die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren
- (2) Die Gemeinde Nordkirchen schließt sich dem beim Kreis Coesfeld eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an (Vergabe Westfalen/Vergabemarktplatz NRW).
- (3) Die Gemeinde Nordkirchen informiert die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.
- (4) Bei der Gemeinde Nordkirchen wird eine Stelle, inklusive Stellvertretung, mit der internen Koordination der Vergabeverfahren beauftragt. Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld. Die weiteren Festlegungen über die internen Zuständigkeiten bei der Gemeinde Nordkirchen werden in den gemeindlichen Regelungen getroffen.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde Nordkirchen erstattet dem Kreis Coesfeld die in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten auf Grundlage des jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Folgende Kosten werden dabei angesetzt:
- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung,
  - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz,
  - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten.
- Die Gemeinde Nordkirchen erstattet dem Kreis Coesfeld jährlich einen pauschalen Anteil von 15 % dieser Kosten.
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis Coesfeld erstellt bis zum 31.10. eine Abrechnung über die Höhe der zu erstattenden Kosten.
- (3) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.

- (4) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden unmittelbar von der Gemeinde Nordkirchen übernommen.

#### **§ 5 Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Nordkirchen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaften Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die bzw. der Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Nordkirchen infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die bzw. den Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung der Gemeinde Nordkirchen ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Kreises Coesfeld werden in diesem Fall als für die Gemeinde Nordkirchen handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.
- (2) Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

#### **§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum 31.12.2026 möglich.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **§ 8 Evaluation**

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um Anpassungen (z.B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

#### **§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

- (1) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

#### **§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Un durchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den 19.2.2025

Kreis Coesfeld

Gemeinde Nordkirchen

Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

Bergmann  
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 157-159

### 105 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28.04.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-221/2025.0002

Im Auftrag  
Gez. Dr. Söbbeke

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle Zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat und der Gemeinde Nottuln, vertreten durch den Bürgermeister

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Nottuln wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für

die Gemeinde Nottuln im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Nottuln bleibt Trägerin der Aufgaben.

- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld.
- (3) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe nach der VOB/A bzw. Verhandlungsvergabe nach der UVgO, Direktauftrag) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Nottuln.
- (4) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung treten.

#### § 2 Leistungen des Kreises Coesfeld, Ort der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren der Gemeinde Nottuln wahr.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld erbringt insbesondere die folgenden Leistungen:
  - das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vor drucke nach TVgG NRW etc.)
  - das Ändern – sowohl Streichen als auch Ergänzen – des vorgeschlagenen Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
  - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabekanntmachung
  - die Bereitstellung der Vergabeunterlagen
  - die Entgegennahme von Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln)
  - das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
  - die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
  - die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z.B. Wettbewerbsregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
  - das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
  - die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
  - die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren (ohne externe juristische Beratung)
  - die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
  - die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben
- (3) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen (z.B. Dienstanweisung der Gemeinde Nottuln für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.
- (4) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der

Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Nottuln in Coesfeld durch.

### § 3 Leistungen der Gemeinde Nottuln

- (1) Die Gemeinde Nottuln erbringt gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld insbesondere die folgenden Leistungen:
  - die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
  - die Wahl der Vergabeart
  - das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
  - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
  - das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
  - das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmerers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
  - die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
  - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
  - die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld
  - die inhaltliche und rechnerische Prüfung (Aufstellen von Preisspiegeln) und Wertung der Angebote einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc. sowie deren Nachforderung
  - die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags
  - die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
  - die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
  - die Information der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben nach der VOB/A bzw. Verhandlungsvergaben nach der UVGo)
  - die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren
- (2) Die Gemeinde Nottuln schließt sich dem beim Kreis Coesfeld eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an (Vergabe Westfalen/Vergabemarktplatz NRW).
- (3) Die Gemeinde Nottuln informiert die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.
- (4) Bei der Gemeinde Nottuln wird eine Stelle, inklusive Stellvertretung, mit der internen Koordination der Vergabeverfahren beauftragt. Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld. Die weiteren Festlegungen über die internen Zuständigkeiten bei der Gemeinde Nottuln werden in den gemeindlichen Regelungen getroffen.

### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Nottuln erstattet dem Kreis Coesfeld die in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten auf Grundlage des jeweils zu Beginn des Haus-

halbjahres aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Folgende Kosten werden dabei ange-setzt:

- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung,
- b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz,
- c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten.

Die Gemeinde Nottuln erstattet dem Kreis Coesfeld jährlich einen pauschalen Anteil von 20 % dieser Kosten.

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis Coesfeld erstellt bis zum 31.10. eine Abrechnung über die Höhe der zu erstattenden Kosten.
- (3) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der Gemeinde Nottuln zu tragen.
- (4) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden unmittelbar von der Gemeinde Nottuln übernommen.

### § 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Nottuln, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaften Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 6 Haftung

- (1) Die bzw. der Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Nottuln tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Nottuln infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die bzw. den Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung der Gemeinde Nottuln ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Kreises Coesfeld werden in diesem Fall als für die Gemeinde Nottuln handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.
- (2) Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

### § 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum 31.12.2026 möglich.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### § 8 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um Anpassungen (z.B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

**§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

- (1) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

**§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

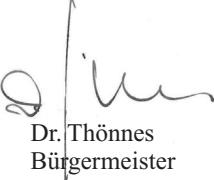
**§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den 9.1.2025

Kreis Coesfeld

  
Dr. Schulze Pellengahr  
Landrat

Gemeinde Notteln  
  
Dr. Thönnes  
Bürgermeister  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 159-161

- 106 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

Für  
Herrn Haris Sujković

Letzte bekannte Adresse:  
Klöcknerstr. 47  
33102 Paderborn  
GERMANY

Die Zustellung an die vorgenannte natürliche Person ist an die obige Adresse nicht möglich (unbekannt verzogen). Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 17.04.2025, Aktenzeichen 26.02.03 SCHL MS-P-20002

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch (eine(n) bevollmächtigten(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster (Zimmer N3015).**

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Schlautmann  
Telefonnummer: +49251 411 2677

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 17.04.2025

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 26  
Im Auftrag  
gez. Schlautmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 161

- 107 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn Shahoud Alnajm

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Roßstraße 222  
47798 Krefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 15.04.2025 Az.: 27.2.8-42S0-611746-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 30.04.2025

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Kaiser  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 161

- 108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

René Sontag

letzte hier bekannte Anschrift  
Jacobistraße 14  
49457 Drebber

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 10.01.2025 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. -NSH1R-EA-6932 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –  
Raum A225  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 28.04.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 161-162

Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 29.04.2025

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

54.19.03-200/2025.0001

Im Auftrag

gez. Tim Klünker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 162

**109 Öffentliche Bekanntmachung  
Wasserschutzgebietsaufhebung der Stadtnetze  
Münster GmbH**

Die Stadtnetze Münster beabsichtigen die Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwassergewinnung an ihrem Standort der Wasserfassung „Gittrup“ aufzugeben. Gleichzeitig fällt damit der Sinn und Zweck des Wasserschutzgebiets „Gittrup“ (Schutz von Trinkwasser) der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wasser gewinnungsanlage des Wasserwerks Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“) weg. Ein Aufrechterhalten des Wasserschutz gebiets gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz ist somit nicht mehr rechtmäßig. Sollte Ihr Grundstück in dem betroffenen Gebiet des Wasserschutzgebiets liegen haben Sie die Möglichkeit Einwände gegen die Aufhebung der Wasserschutz gebietsverordnung vorzubringen.

Die Planunterlagen für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen während eines Monats, und zwar vom

**19. Mai 2025 bis 19. Juni 2025**

bei der **Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster**, Raum N 5028

während der üblichen Dienststunden

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker) oder 0251/411-1395 (Herr Willeke-Rennen) erforderlich.

Einwendungen gegen die beantragte Wasserschutzgebiets aufhebung kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**03. Juli 2025**

- a) bei der Stadt Münster
- b) bei der Stadt Greven
- c) bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

**110**

**Bekanntmachung**

**Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 15.04.2025

Abteilung 6 Bergbau

und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine diegende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmeniveaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wieder aufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmeniveaus soll im Bereich von -450 m NHN bis

-400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmeniveaus bei – 380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m<sup>3</sup> Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4 auf dem Gebiet der Stadt **Bergkamen**.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmeniveau von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmeniveau.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmeniveaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspässe zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmeniveau oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhaft-

te Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m<sup>3</sup> je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG das Vorhaben und die Veröffentlichung des zugehörigen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis steht in der Zeit vom **26.05.2025** bis einschließlich **25.06.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der **Stadt Bergkamen**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
<b>Stadt Bergkamen</b> Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 506, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: v. 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: v. 8:00 -14:30 Uhr, Fr.: v. 8:00 -12:00 Uhr	Frau Laube 02307-965-329 <a href="mailto:planungsamt@bergkamen.de">planungsamt@bergkamen.de</a>

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **25.07.2025**, **Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt

werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-042/2025-006** und das **Stichwort ZWH-Haus-Aden** zu nennen.

Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund oder
- bei folgenden Städten/Gemeinden:

**Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden**

<b>Postanschrift</b>	<b>Kontakt</b>
<b>Stadt Bergkamen</b> Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de
<b>Stadt Datteln</b> Genthiner Straße 8 45711 Datteln	Frau Peeters 02363/107-278
<b>Stadt Dorsten</b> Halterner Straße 5 46284 Dorsten	Herr Ridder 02362/66-5010
<b>Stadt Haltern am See</b> Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern am See	Frau Beckmann 02364/933-292
<b>Stadt Lünen</b> Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen	Herr Stober 02306/104-1256
<b>Stadt Marl</b> Carl-Duisberg-Str. 165 45772 Marl	Frau Krumme 02365/99-6018 Frau M. Kühn 02365/99-6002
<b>Stadt Olfen</b> Kirchstraße 5 59399 Olfen	Herr Drees 02595/389-9602
<b>Stadt Selm</b> Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau Bramkamp 02592/69-224
<b>Stadt Waltrop</b> Münsterstraße 1 45731 Waltrop	Herr Grundmann 02309/930-236 Frau Dorkowski 02309/930-312
<b>Stadt Werne</b> Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Henning 02389/71-301
<b>Stadt Wesel</b> Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Herr Kloß 0281/203-2457 stadtteilplanung@wesel.de
<b>Gemeinde Hünxe</b> Dorstener Str. 24 46569 Hünxe	Frau Steinbring 02858/69-308
<b>Gemeinde Schermbeck</b> Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	Herr Oezekinci 02853/910-323

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail: [joerg.schroeder@bra.nrw.de](mailto:joerg.schroeder@bra.nrw.de) oder Herrn Lange Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: [juergen.lange@bra.nrw.de](mailto:juergen.lange@bra.nrw.de) möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigten werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de**. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsbüchlich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (Unterlage 0)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudien/-vorstudien)
- Stoffprognosen (Unterlage 5)
- Gutachten Grubenwasserentwicklung in der Wasserprovinz Haus Aden beim Wasseranstieg auf -380 m NHN (Unterlage 5.1)
- ergänzender Bericht, Modellstudie zur vergleichmäßigen Vorfluteinleitung im Regelbetrieb -450 m NHN bis -400 m NHN (Unterlage 5.2)

- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse entlang der Lippe im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung am Standort aus Aden (Unterlage 6)
- Darstellung des Grubenwasserstromes unterhalb der Einleitstelle bei Lippe-Kilometer 101,0 (Unterlage 7)
- ZWH Haus Aden, Übersichtsplan mit Verlauf der Grubenwasserleitung, Einleitungsstelle und Standort Wasser- aufbereitung, M 1:10.000 (Unterlage 8)
- ZWH Haus Aden, Übersichtslageplan (Bestands- und Ausbauplan der Grubenwasserleitung) vom 08.01.2020 (Vorabzug), M 1:2.000 (Unterlage 9)

Im Auftrag  
gez. Kugel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 162-166



**Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster